

Suchtprävention und Jugendschutz zeitgemäss gestalten

Grundposition der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS-CPA

1. Einleitung

1.1 Zum vorliegenden Papier

Mit der vorliegenden Grundposition legt die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS-CPA) ihre Grundposition zur Suchtprävention und zum Jugendschutz dar. Damit regt sie ihre Mitgliedsorganisationen zur Reflexion der Präventions- und Jugendschutzaktivitäten in ihren Fachbereichen sowie zu deren Weiterentwicklung an. Die Grundposition schafft zudem eine Wissensgrundlage und einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung zeitgemässer Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, die ausserhalb der Zuständigkeiten der NAS-CPA und ihrer Mitglieder liegen.

1.2 Begrifflichkeiten

«Suchtprävention» und «Jugendschutz» sind zwei Begriffe, die sehr unterschiedlich verwendet werden. Im Folgenden definiert die NAS-CPA die beiden Begriffe für den Kontext der vorliegenden Grundposition. Damit trägt sie zur Entwicklung und Etablierung eines zeitgemässen Verständnisses der Suchtprävention und des Jugendschutzes.

Was ist Suchtprävention?

Je nach Zielgruppe und je nach Grad des bereits bestehenden Risikoverhaltens hat die Suchtprävention zum Ziel, den Konsumeinstieg zu verhindern oder den schadenminimierenden Umgang mit Substanzen oder mit Angeboten zu fördern, die zu einer Abhängigkeit führen können. Die Suchtprävention widmet sich damit der Vorbeugung des Konsumbeginns, der negativen Auswirkungen des Konsums, eines chronischen Risikokonsums oder einer Abhängigkeit.

Diese Ziele gelten also nicht nur für die Prävention von Problemen, die in Zusammenhang mit einer psychoaktiven Substanz stehen – unabhängig davon, ob die betreffenden Substanz legal oder illegal ist. Sie gelten auch für die Prävention von Problemen, die durch den Konsum potenziell abhängigkeiterzeugender Angebote wie z.B. Geldspielen oder Online-Gaming entstehen können (Prävention von Verhaltenssüchten).

Im Verständnis der NAS-CPA hat die Suchtprävention den Auftrag, das Leid, das aus dem Konsum von Suchtmitteln oder Verhaltenssüchten entsteht, zu verhindern oder zu vermindern. Suchtprävention fördert deshalb den verantwortungsvollen Umgang mit psychoaktiven Substanzen sowie potenziell abhängigkeiterzeugenden Angeboten (Konsumkompetenz). Sie umfasst sowohl Massnahmen zur Stärkung und Förderung des Individuums in seiner Lebens- und Konsumkompetenz (Verhaltensprävention) als auch zur Förderung von gesundheitsförderlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (gesetzliche und strukturelle Massnahmen; Verhältnisprävention).

Was ist Jugendschutz?

Jugendschutz umfasst die Förderung Jugendlicher im kompetenten Umgang mit Substanzen und potenziell abhängigkeiterzeugenden Angeboten (Konsumkompetenz) und den Schutz Jugendlicher vor den schädlichen Auswirkungen psychoaktiver Substanzen bzw. des Konsums potenziell abhängig machender Angebote (strukturelle resp. gesetzliche Jugendschutzmassnahmen). Art und Umfang der Massnahmen zum Schutz Jugendlicher werden je nach Alter der Jugendlichen und je nach Gefährlichkeit der Substanz oder des Angebots differenziert.

Jugendschutz ist also nicht gleichzusetzen mit der Durchsetzung gesetzlich verankerter Vorschriften wie z.B. das Mindestalter für den Verkauf von Alkohol oder das Cannabiskonsumverbot mittels polizeilicher und juristischer

Mittel. Denn gesetzliche Jugendschutzmassnahmen allein werden der Komplexität des Lebens nicht gerecht: Zum einen verhindert das Verkaufs- und Abgabeverbot von Alkohol bis zu einem bestimmten Alter zum Beispiel nicht, dass Jugendliche trotzdem Alkohol konsumieren. Oder es gewährleistet nicht, dass Jugendliche – einzig Kraft ihres Alters – über die nötige Konsumkompetenz verfügen, sobald sie das Jugendschutzalter überschritten haben. Zum anderen wollen Jugendliche Erfahrungen machen, und das Ausprobieren – auch von psychoaktiven Substanzen – ist ein wichtiger Teil ihres Erwachsenwerdens. Sie sollten deshalb die Chance haben, einen verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit Substanzen und potenziell abhängigkeiterzeugenden Angeboten zu erwerben und schadenminimierende Formen des Konsums kennen zu lernen, wenn sie das wollen. «Schadenminimierende Konsumformen» schliessen dabei den Verzicht auf Konsum explizit mit ein.¹ Zum Jugendschutz gehören bei der Altersgruppe der Jugendlichen deshalb neben gesetzlichen Jugendschutzmassnahmen auch Massnahmen zur Förderung des kompetenten und schadenminimierenden Umgangs mit psychoaktiven Substanzen und potenziell abhängigkeiterzeugenden Angeboten. Die NAS-CPA betont in ihrer suchtpolitischen Grundposition daher neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auch ihre Förderung².

Im Verständnis der NAS-CPA und im Einklang mit ihrem Leitbild beinhalten eine zeitgemässe Suchtprävention und ein zeitgemässer Jugendschutz sowohl gesetzliche als auch verhaltenspräventive Massnahmen. Letztere umfassen die Förderung des Individuums im kompetenten und schadenminimierenden Umgang mit Substanzen und abhängigkeiterzeugendem Verhalten.

2. Voraussetzungen für eine zeitgemässe Suchtprävention und einen zeitgemässen Jugendschutz

Im Folgenden formuliert die NAS-CPA die Voraussetzungen, die für eine zeitgemässe Ausgestaltung der Suchtprävention und des Jugendschutzes aus ihrer Sicht erfüllt sein müssen.

1. Transparent informieren

Ein Individuum ist dann fähig, Substanzen oder potentiell abhängigkeiterzeugende Angebote auf kompetente d.h. schadenminimierende Weise zu konsumieren, wenn es über genügend Informationen und Wissen dazu verfügt: Nur, wenn es versteht, mit welchen Motiven und unter welchen Umständen Menschen Substanzen oder Angebote konsumieren, ist es in der Lage, sein eigenes Konsumverhalten zu reflektieren und sich gegebenenfalls für andere, schadenminimierende Konsumformen entscheiden oder überhaupt Alternativen zum Konsum suchen. Und nur, wenn es weiss, welche Substanz und welches Angebot wie wirkt und welche negativen Folgen der Konsum haben kann, ist es fähig, eine informierte Entscheidung zu treffen d.h. sich bewusst für oder gegen ein gesundheitsgefährdendes Verhalten zu entscheiden.

Eine zeitgemässe Suchtprävention und ein zeitgemässer Jugendschutz setzen also voraus,

- dass Erwachsene und Jugendliche transparent über die positiven und negativen Wirkungen von psychoaktiven Substanzen sowie von Angeboten wie z.B. Geldspielen informiert werden.
- dass ihnen die Vor- und Nachteile des Konsums psychoaktiver Substanzen und potentiell abhängigkeiterzeugender Angebote sowie schadenminimierende Konsumformen und Alternativen zum Konsum vermittelt werden.
- dass wirtschaftliche Interessen die Vermittlung dieser Informationen nicht beeinflussen.

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird der Konsumverzicht im weiteren Textverlauf nicht mehr explizit erwähnt, wenn von schadenminimierenden Konsumformen die Rede ist. Er ist aber in jedem Fall explizit mitgemeint.

² Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik, Suchtpolitische Grundposition der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik. Zofingen, 2007, S. 2.

http://www.nas-cpa.ch/fileadmin/documents/grundpositionen/110512_Suchtpolitische_Grundposition_de.pdf

2. Lebens- und Konsumkompetenzen fördern

Die Suche nach Rauscherfahrungen ist ein menschliches Bedürfnis und ein etablierter Teil vieler historischer und heutiger Kulturen. Wenn es um legale Substanzen geht, werden Rauscherfahrungen Erwachsener deshalb gemeinhin toleriert oder sogar gemeinschaftlich zelebriert. Bei Jugendlichen hingegen wird versucht, diese Erfahrungen mittels gesetzlicher Bestimmungen bis zur Erreichung des gesetzlichen Jugendschutzes einzuschränken. Jugendliche verfügen aber zum Zeitpunkt, da sie ins Erwachsenenalter eintreten, nicht plötzlich von selbst über einen kompetenten Umgang mit Substanzen und potentiell abhängigkeits erzeugenden Angeboten. Es gilt deshalb, Jugendliche schon vor Erreichung dieses Alters beim Erwerb von Kompetenzen zu fördern, die sie für einen möglichst schadenminimierenden Umgang mit den Substanzen und Angeboten brauchen. Dabei handelt es sich sowohl um Konsumkompetenzen als auch um Lebenskompetenzen.³ Jugendliche darin zu stärken bedeutet dabei nicht, ihnen die Verantwortung dafür zu übergeben, dass dieser Umgang gelingt. Suchtprävention und Jugendschutz sind keine eigenverantwortliche, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Politik, Behörden und Industrie stehen hier ebenso in der Verantwortung wie die Zivilgesellschaft und das Individuum (siehe dazu den nächsten Punkt).

Eine zeitgemässe Suchtprävention und ein zeitgemässer Jugendschutz setzen also voraus,

- dass Jugendliche gezielt in ihren Lebenskompetenzen gefördert werden,
- dass sie Gelegenheiten haben, einen kompetenten, möglichst schadenminimierenden Umgang mit Substanzen und potentiell abhängigkeits erzeugendem Verhalten zu erwerben.

3. Politik, Wirtschaft, Medien und Zivilgesellschaft in die Pflicht nehmen

Das Individuum wird in seinem Konsumverhalten vielfältig beeinflusst: Jüngere Jugendliche orientieren sich an älteren oder an Erwachsenen, die Werbung beeinflusst den Einstieg Jugendlicher in den Konsum in hohem Mass, Erwachsene trinken gerne über den Durst, wenn sie sich in trinkfreudiger Gesellschaft befinden usw. Eine zeitgemässe Suchtprävention, die einen kompetenten schadenminimierenden Konsum anstrebt, wirkt deshalb nicht nur auf das konsumierende Individuum ein, sondern nimmt alle Akteurinnen und Akteure in die Pflicht. Sie ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Fachpersonen, Konsumierenden und Nicht-Konsumierenden, Politik und Wirtschaft (Hersteller und Anbieter), Forschung und Medien.

Eine zeitgemässe Suchtprävention und ein zeitgemässer Jugendschutz setzen also voraus,

- dass sich Suchtprävention und Jugendschutz weder auf verhaltenspräventive Massnahmen noch auf das Handeln von Fachpersonen beschränken, sondern alle Akteurinnen und Akteure in die Pflicht nehmen.
- dass gesetzgeberische Massnahmen zur Suchtprävention und zum Jugendschutz nicht nur den Handel regulieren, sondern auch die Herstellung der Produkte und deren Bewerbung.

4. Balance zwischen Jugendschutzmassnahmen und Freiheitsrechten Jugendlicher wahren

Die Grund- und Menschenrechte schützen Bürgerinnen und Bürger vor Eingriffen des Staates in ihre persönliche Freiheit. Entsprechend räumt die Suchtpolitik der Schweiz Erwachsenen das Recht ein, nach persönlichem Gutdünken legale psychoaktive Substanzen zu konsumieren – auch, wenn der Konsum ein gesundheitsschädigendes Mass erreicht. Konsequenzen sieht der Gesetzgeber erst dann vor, wenn die Gesundheit Dritter gefährdet wird. Jugendlichen hingegen gesteht der Gesetzgeber diese Freiheit nicht zu. Die persönliche Freiheit ist aber auch für Jugendliche von grosser Bedeutung. Dem gilt es bei der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

³ Die Weltgesundheitsorganisation definiert Lebenskompetenzen als Fähigkeiten, die einen angemessenen Umgang sowohl mit unseren Mitmenschen als auch mit Problemen und Stresssituationen im alltäglichen Leben ermöglichen.

Eine zeitgemässe Suchtprävention und ein zeitgemässer Jugendschutz setzen also voraus, dass beim Erlass von Jugendschutzmassnahmen der Schutz der physischen und psychischen Gesundheit Jugendlicher sorgfältig aufgewogen wird mit deren Freiheitsrechten.

5. Stigmatisierung vermindern

Das Konsumverhalten von Jugendlichen und Erwachsenen ist nicht nur von internen, sondern auch von äusseren Faktoren bestimmt: Das persönliche Umfeld, der gesellschaftliche Umgang mit psychoaktiven Substanzen, der Einfluss der Wirtschaft und kritische Lebensereignisse beeinflussen das Konsumverhalten mindestens genauso stark wie die jeweilige Persönlichkeitsstruktur, und auch diese ist von nicht vom Individuum gewählten genetischen und Umweltfaktoren mitbeeinflusst. Menschen zu stigmatisieren, die psychoaktive Substanzen oder potenziell abhängigkeits erzeugende Angebote konsumieren und die unter Umständen eine Abhängigkeit entwickeln, entbehrt deshalb jeder fachlichen Grundlage. Wenn Suchtprävention zum Ziel hat, das Leid, das aus dem Konsum von Substanzen oder Angeboten entstehen kann, zu verhindern oder zu vermindern, hat sie deshalb auch zum Ziel, die Stigmatisierung dieser Menschen zu vermindern.

Eine zeitgemässe Suchtprävention und ein zeitgemässer Jugendschutz setzen also voraus,

- dass verhaltens- und verhältnispräventiven Massnahmen der Würde des konsumierenden Individuums Rechnung tragen. Dies gilt für sämtliche Massnahmen für alle Altersgruppen.
- dass sie auch zum Ziel hat, den Konsum zu enttabuisieren und die Konsumierenden zu entstigmatisieren.

6. Suchtprävention als Teil einer umfassenden Sozial-, Gesundheits-, Sicherheits- und Bildungspolitik verstehen

Eine Suchtprävention, die ihr Ziel nicht nur darin sieht, den Konsumeinstieg zu verhindern, sondern auch darin, den schadenminimierenden Umgang mit Substanzen sowie mit Angeboten mit Suchtpotential zu fördern, findet auch dann Anwendung, wenn eine Person bereits einen risikoreichen Konsum zeigt. Die Suchtprävention ist deshalb nicht als unabhängiges Arbeits- und Politikfeld zu verstehen. Sie bettet sich vielmehr ein in eine umfassendere Suchtpolitik resp. in ein umfassenderes Suchthilfesystem, das in der Schweiz auf den vier Säulen Prävention, Behandlung, Schadenminderung sowie Regulierung und Repression beruht. Doch noch nicht nur das: Verschiedene Ansätze der Suchtprävention wie z.B. die Förderung von Lebenskompetenzen und die Früherkennung und Frühintervention bei schädlichem oder problematischem Verhalten werden nicht nur in der Suchtprävention angewendet, sondern auch in anderen Arbeitsfeldern wie z.B. der Gewaltprävention. Der Suchtprävention eröffnen sich damit vielversprechende Entwicklungswege hin zu einem umfassenden, ganzheitlichen Präventionsansatz, der weit über das Thema Sucht hinausreicht. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus anderen Politik- und Fachbereichen hat die Suchtprävention die Möglichkeit, noch gezielter auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die gesellschaftliche Chancengleichheit einzuwirken, welche die Chancen des Individuums auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinflussen.

Eine zeitgemässe Suchtprävention und ein zeitgemässer Jugendschutz setzen also voraus,

- dass sie eine hohe Durchlässigkeit gewährleisten zwischen ihren Aufgabengebieten und den Aufgabengebieten der Behandlung (Beratung und Therapie) sowie der Schadenminderung.
- dass sie Synergien zu anderen Arbeitsgebieten wie z.B. der Frühen Förderung oder der Gewaltprävention nutzen.